

BUNDESPATENTGERICHT

27 W (pat) 199/02

(Aktenzeichen)

BERICHTIGUNGS-BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

...

betreffend die Marke 399 39 854

wird der Beschluss des Senats wegen eines offensichtlichen Schreibfehlers gemäß § 80 Abs 1 MarkenG im Rubrum dahingehend berichtigt, dass der Name der Markeninhaberin und Beschwerdegegnerin Anke Wolff lautet.

München, den 2. März 2004

27. Senat
(Marken-Beschwerdesenat)

Dr. Schermer

Schwarz

Dr. van Raden

Pü